Stadt Dietikon

**Schulabteilung**

# Anhang Elternbeiträge

# zum Betriebsreglement für die schulergänzenden Betreuungseinrichtungen

# Tagesstrukturen und Tagesschulen

Genehmigt an der Schulpflegesitzung vom 25. Juni 2024

Gültig ab 1. August 2024

DINI SCHUEL – DINI CHANCE
SCHULE DIETIKON

# Inhalt

A) Anwendungsbereich ... 3
B) Tarifsystem ... 3
C) Einkommensanteil ... 3
D) Massgebendes Gesamteinkommen ... 3
E) Berechnung bei fehlenden Steuerdaten ... 3
F) Ergänzende Bestimmungen ... 4
G) Abzüge ... 4
H) Gewichtungsfaktoren ... 4
I) Auswärtiger Wohnsitz ... 5
J) Monatspauschale ... 5
K) Reduktion des Elternbeitrages ... 5
L) Berechnung des Elternbeitrags ... 5
M) Einsicht in die Steuerdaten für einen subventionierten Betreuungsplatz ... 5
N) Fehlende Unterlagen ... 5
O) Unwahre Angaben ... 5
P) Neuberechnung ... 5
Q) Meldepflicht ... 6
R) Rechtsmittel ... 6
S) Inkrafttreten ... 6

**A) Anwendungsbereich**

Das Beitragsreglement findet Anwendung bei den von der Stadt Dietikon geführten schulergänzenden Betreuungseinrichtungen (Tagesstrukturen & Tagesschulen).

**B) Tarifsystem**

[1] Der Beitrag setzt sich aus einem Basisanteil und einem Einkommensanteil zusammen und wird je nach in Anspruch genommenem Angebot gewichtet, wobei ein Minimalbeitrag nicht unterschritten und ein Maximalbeitrag nicht überschritten werden darf.

[2] Die Mittagsbetreuung wird bei den gebundenen sowie den teilgebundenen Mittagsmodulen zu einem Fixpreis verrechnet.

**C) Einkommensanteil**

[1] Der Einkommensanteil beträgt 1.25 Promille des massgebenden Gesamteinkommens der Eltern (siehe Punkt D).

[2] Den Eltern gleichgestellt sind Stiefeltern, verheiratete Eltern mit unterschiedlichen Wohnsitzen, nicht verheiratete Eltern im gleichen Haushalt und Eltern in eingetragenen Partnerschaften.

[3] Den Eltern gleichgestellt sind ferner Elternteile, die getrennt leben und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten haben sowie geschiedene oder getrenntlebende Elternteile, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge gemeinsam mit dem andern Elternteil ausgeübt wird.

**D) Massgebendes Gesamteinkommen**

[1] Massgebend ist

a) das gesamte steuerbare Einkommen
b) zuzüglich 10 % des Fr. 77'000.00 pro Elternteil übersteigenden gesamten steuerbaren Vermögens
c) zuzüglich Einkaufssummen in das BVG
d) zuzüglich die Liegenschaftsabzüge, vermindert um die Pauschalabzüge

gemäss neuester Gemeinde- und Staatssteuereinschätzung, abzüglich die in Punkt G erwähnten Reduktionsbeträge.

[2] Weichen die aktuellen Verhältnisse erheblich vom letzten Einschätzungsentscheid ab, kann die Schulverwaltung das massgebende Gesamteinkommen aufgrund der neueren Einkommens- und Vermögensnachweise genauer ermitteln.

**E) Berechnung bei fehlenden Steuerdaten**

[1] Eltern, die der Quellensteuer unterliegen, haben die aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse mit Urkunden/Dokumenten zu belegen.

[2] Das gleiche gilt für Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse wegen Veränderung der Familienverhältnisse noch nicht geregelt sind. Allfällige gerichtliche oder vormundschaftliche Verfügungen sind einzureichen.

[3] Bei Zuzug nach Dietikon ist der aktuellste Einschätzungsentscheid der früheren Wohngemeinde vorzulegen.

[4] Das massgebende Gesamteinkommen wird in diesen Fällen wie bei der Steuereinschätzung ermittelt.

**F) Ergänzende Bestimmungen**

Die Schulpflege kann für die Berechnung des massgebenden Einkommens Ausführungsbestimmungen erlassen.

**G) Abzüge**

Vom massgebenden Gesamteinkommen werden abgezogen:

a) Allgemeiner Abzug von Fr. 3'000.00,
b) Abzug von Fr. 6'000.00 pro Elternteil, dessen Einkommen und Vermögen zur Festlegung des Einkommensanteils herangezogen wurde;
c) Abzug von Fr. 5'000.00 pro Kind im gleichen Haushalt, für das ein Sorgerecht im Sinne von Art. 296 ff. ZGB besteht;
d) Für mündige Kinder bis zum 25. Altersjahr kann der gleiche Abzug geltend gemacht werden, wenn sie in Ausbildung sind oder nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht, welche die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten überwiegend umfasst.

**H) Gewichtungsfaktoren**

[1] Die Betreuungsangebote werden wie folgt gewichtet:

| Angebot | Gewichtung | Beitrag Fr. | |
|---|---|---|---|
| | | Minimal | maximal |
| **Tagesstrukturen** | | | |
| Morgenbetreuung (Basismodul) ** | 10 % | 2.35 | 11.00 |
| Mittagsbetreuung (Basismodul) */** | 30 % | 8.00 | 18.00 |
| Nachmittagsbetreuung (Basismodul) | 40 % | 9.40 | 44.00 |
| Abendbetreuung (Basismodul) | 20 % | 4.70 | 22.00 |
| Ganztägige Ferienbetreuung | 90 % | 21.15 | 99.00 |
| **Tagesschule (teilgebundene ***)** | | | |
| Mittagsbetreuung (fixer Preis) | | 11.00 | 11.00 |
| Für die Morgen-, Nachmittags- und Abendbetreuung gelten dieselben Preise, wie unter Tagesstrukturen festgehalten | | | |

* Der maximale Elternbeitrag bei diesem Modul wurde politisch nach unten korrigiert.
** Der minimale Elternbeitrag wurde politisch nach oben korrigiert.
*** In Tagesschulen können Betreuungsangebote bestimmt werden, die obligatorisch zu besuchen sind

[2] Die Gewichtung, multipliziert mit der Summe aus Basisanteil und Einkommensanteil, ergibt innerhalb des Minimal- und Maximalbeitrages den Elternbeitrag pro Tag.

**I) Auswärtiger Wohnsitz**

Eltern mit Hauptwohnsitz ausserhalb Dietikon bezahlen den Höchstansatz.

**J) Monatspauschale**

[1] Die Elternbeiträge je Kind und Betreuungstag innerhalb einer Woche werden zusammengezählt und mit dem Faktor 3.25 zu einer Monatspauschale umgerechnet.

[2] Stehen die Betreuungsangebote über längere Zeit nicht zur Verfügung, werden die Elternbeiträge entsprechend reduziert.

**K) Reduktion des Elternbeitrages**

[1] Der Elternbeitrag ist geschuldet, auch wenn das vereinbarte Betreuungsangebot zeitweise nicht beansprucht wird.

[2] Bei krankheitsbedingter Abwesenheit (Arztzeugnis) von über 10 Schultagen erfolgt bei Meldung durch die Eltern an die Schulverwaltung eine entsprechende Reduktion.

**L) Berechnung des Elternbeitrags**

Die Elternbeiträge werden von der Schulverwaltung berechnet.

**M) Einsicht in die Steuerdaten für einen subventionierten Betreuungsplatz**

Mit der Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die für die Berechnung des Elternbeitrags zuständige Stelle Einsicht in ihre Steuerdaten nehmen kann.

**N) Fehlende Unterlagen**

Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Elternbeitrages benötigt werden, von den Eltern nicht beigebracht, wird der Maximaltarif festgelegt oder die Betreuung abgelehnt.

**O) Unwahre Angaben**

Führen unwahre Angaben oder das Nichtmelden von Änderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse gemäss Punkt Q zu einem zu tieferen Elternbeitrag, wird die Differenz rückwirkend eingefordert. Kommen die Eltern der Nachzahlungspflicht nicht nach, kann ein Ausschluss aus der Betreuung erfolgen.

**P) Neuberechnung**

Eine Neuberechnung des Elternbeitrages auf den 1. des Folgemonats erfolgt jährlich oder in folgenden Fällen:

a) bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses;
b) nach Vorliegen neuer Einkommens- und Vermögens-Steuerdaten;
c) bei Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrages haben.

**Q) Meldepflicht**

[1] Wenn sich das massgebende Gesamteinkommen gemäss Punkt D um mehr als Fr. 6'000.00 verändert, sind die Eltern verpflichtet bzw. berechtigt, den Elternbeitrag neu berechnen zu lassen (siehe Punkt O).

[2] Unterbleibt eine Meldung, wird der Differenzbetrag nachgefordert bzw. unterbleibt eine Herabsetzung.

[3] Eine rückwirkende Herabsetzung ist ausgeschlossen.

**R) Rechtsmittel**

Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und schulischen Betreuungsangeboten fasst die Schulpflege einen formellen Beschluss, welcher nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes angefochten werden kann.

**S) Inkrafttreten**

Der Anhang "Elternbeiträge" des Betriebsreglements für die schulergänzenden Betreuungseinrichtungen tritt auf den 1. August 2024 in Kraft und ersetzt den Anhang "Beiträge für die schulergänzenden Betreuungseinrichtungen" vom 30. März 2021.

NAMENS DER SCHULPFLEGE DIETIKON

Mirjam Peter
Schulvorsteherin

Nadja Juon
Leiterin Schulverwaltung